



## Satzung der Christiane Herzog Stiftung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Christiane Herzog Stiftung.

Sie ist mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes.

Sitz der Stiftung ist Stuttgart.

### § 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die wissenschaftliche Erforschung der Erbkrankheit Mukoviszidose durch Vergabe von Forschungsstipendien zum Thema Mukoviszidose zu fördern; Maßnahmen zur therapeutischen und sozialen Betreuung der Patienten durch finanzielle Unterstützung der Spezialambulanzen an Kinderkliniken sowie an internistischen Universitätskliniken durchzuführen sowie Familien finanziell zu unterstützen, die durch die Krankheit in Not geraten sind; die Anliegen der Betroffenen durch Publikationen von Informations- und Arbeitsmaterial auf dem Gebiet der Physiotherapie in der Öffentlichkeit zu vertreten. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 f. AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen beträgt € 4.550.000. Die Erträge der Stiftung sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter sind ebenfalls ausschließlich für Stiftungszwecke zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen (sogenannte „Zustiftung“) bestimmt hat. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

### § 5 Organe der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Er beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie bis zu vier Stellvertretern.

Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine

Vermögensvorteile zugewendet werden. Der Ersatz von Reise- und Sitzungskosten ist möglich.

### § 6 Amtszeit und Organisation des Vorstandes

Der Vorstand ist jeweils auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues

Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Stiftung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



Taten

#### **§ 7 Rechnungslegung**

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

#### **§ 8 Änderung des Stiftungszwecks, sonstige Satzungsbestimmungen, Zusammenlegung**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind ebenfalls einstimmig vom Vorstand zu beschließen.

Die oben genannten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

#### **§ 9 Auflösung der Stiftung**

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums.

#### **§ 10 Vermögensanfall**

Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird nach Vorliegen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes steuerbegünstigten Zwecken zugeführt.

#### **§ 11 Pflichten gegenüber dem Finanzamt**

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.